jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/9/20 4Ob102/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.09.1951

Norm

AngG §27 D

Rechtssatz

Ein Angestellter ist nicht verpflichtet, einen Wechsel für den Dienstgeber zu unterfertigen, wenn er dadurch in die Lage kommen kann, aus dem Wechsel persönlich haften zu müssen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 102/51
  Entscheidungstext OGH 20.09.1951 4 Ob 102/51
  Veröff: JBl 1952,294 = Arb 5302

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Arbeitsverhältnis, Dienstverhältnis, Haftung, Übernahme, Pflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0029294

Dokumentnummer

JJR_19510920_OGH0002_0040OB00102_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at